



Datenschutzrechtliche Informationen im Pass- und Personalausweiswesen

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. Sie müssen ihn auf Verlangen einer zur Feststellung der Identität berechtigten Behörde vorlegen und es ihr ermöglichen, ihr Gesicht mit dem Lichtbild des Ausweises abzugleichen, § 1 Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz-PAuswG).

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes aus- oder in ihn einreisen, sind verpflichtet, einen gültigen Pass mitzuführen und sich damit über ihre Person auszuweisen. Der Passpflicht wird durch Vorlage eines Reisepasses, Kinderreisepasses, vorläufigen Reisepasses, amtlichen Passes (Dienstpass, Diplomatenpass, vorläufiger Dienstpass, vorläufiger Diplomatenpass) genügt, § 1 Abs. 2 Passgesetz (PassG).

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Stadt Hagenow
Lange Straße 28 -32
19230 Hagenow
Telefon: 03883-623-0
E-Mail: info@hagenow.de

2. Beauftragte für den Datenschutz:

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Hagenow
Lange Straße 28-32
19230 Hagenow
Telefon: 03883-623-144
E-Mail: datenschutz@hagenow.de

3. Rechtmäßigkeit und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten der ausweispflichtigen Person werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c, e, Abs. 2, 3 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den §§ 22 ff. PassG und §§ 14 ff. PAuswG verarbeitet.

Die Daten werden im Ausweisregister zum Zwecke der Ausstellung der Ausweise, der Feststellung ihrer Echtheit, zur Identitätsfeststellung des Ausweisinhabers und zur Durchführung des PAuswG gespeichert.

Die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten aus dem Ausweis oder mithilfe des Ausweises darf ausschließlich erfolgen durch die zur Identitätsfeststellung berechnigte Behörden nach Maßgabe der §§ 15 bis 17 PAuswG bzw. öffentliche Stellen und nichtöffentliche Stellen nach Maßgabe der §§ 18 bis 20 PAuswG.

Die Passbehörden dürfen personenbezogene Daten nur nach Maßgabe des PassG, anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen erheben, verarbeiten oder nutzen. (§ 22 PassG)

Die Personalausweisbehörde verarbeitet nach Art. 9 Abs. 2 lit. g DS-GVO in Verbindung mit § 5 PAuswG das Lichtbild sowie die Fingerabdrücke der betroffenen Person. Diese Daten werden bei der ausweispflichtigen Person erhoben und zur Herstellung des Dokuments sowie auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Dokuments verarbeitet. Die Verarbeitung der Fingerabdrücke sowie der in § 5 Abs. 5 PAuswG genannten Daten erfolgt auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Ausweises.

4. Kategorien der personenbezogenen Daten

Der Personalausweis enthält folgende personenbezogene Daten:

- Familienname und Geburtsname,
- Vornamen,
- Doktorgrad,
- Tag und Ort der Geburt,
- Lichtbild,
- Unterschrift,
- Größe,
- Farbe der Augen,
- Anschrift; hat der Ausweisinhaber keine Wohnung in Deutschland, kann die Angabe „keine Wohnung in Deutschland“ eingetragen werden,
- Staatsangehörigkeit,
- Seriennummer und
- Ordensname, Künstlername.

auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium zusätzlich

- Fingerabdrücke (bei Personen ab 6 Jahren)

Der Pass enthält neben dem Lichtbild des Passinhabers, seiner Unterschrift, der Angabe der ausstellenden Behörde, dem Tag der Ausstellung und dem letzten Tag der Gültigkeitsdauer ausschließlich folgende Angaben über seine Person:

- Familienname und Geburtsname,
- Vornamen,

- Doktorgrad,
- Ordensname, Künstlername,
- Tag und Ort der Geburt,
- Geschlecht,
- Größe,
- Farbe der Augen,
- Wohnort,
- Staatsangehörigkeit und
- Seriennummer
- Angabe des Geschlechts (richtet sich nach der Eintragung im Melderegister)

5. Empfänger der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden von den dafür zuständigen Mitarbeitern verarbeitet.

zuständiger Fachbereich:

FB III (Bauen, Ordnung, Grundstücks- und Gebäudemanagement)

Ordnung und Soziales

Meldestelle

Telefon: 03883/623-100 oder 03883/623-103

E-Mail: meldestelle@hagenow.de

Die Personalausweisbehörden dürfen personenbezogene Daten nur nach Maßgabe des PAuswG, anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen erheben oder verwenden, § 24 Abs. 1 PAuswG.

Nach § 18 PAuswG kann der Personalausweisinhaber, der mindestens 16 Jahre alt ist, seinen Personalausweis dazu verwenden, seine Identität gegenüber öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen elektronisch nachzuweisen.

6. Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte

Personenbezogene Daten des Ausweisinhabers werden an den Ausweishersteller zum Zweck der Ausweisherstellung übermittelt.

Gemäß § 24 Abs. 2 PAuswG dürfen die Personalausweisbehörden anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Personalausweisregister übermitteln, wenn

1. die ersuchende Behörde auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,
2. die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen, und
3. die ersuchende Behörde die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben kann oder wenn nach der Art der Aufgabe,

zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muss.

7. Speicherdauer

Personenbezogene Daten im Ausweisregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweises, höchstens jedoch bis zu fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Ausweises, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen. Für die Personalausweisbehörde bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre.

Die bei der Personalausweisbehörde gespeicherten Fingerabdrücke sind spätestens nach Aushändigung des Personalausweises an die antragstellende Person zu löschen. Im Personalausweisrecht gelten folgende weitere Regelungen:

- Personenbezogene Daten beim Sperrnotruf sind 1 Jahr nach ihrer Erhebung zu löschen.
- Beim Sperrlistenbetreiber sind Sperrschlüssel und Sperrsumme 10 Jahre nach deren Eintragung aus der Referenzliste zu löschen.
- Aktualisierungen der Sperrliste werden gespeichert, damit eine Sperrung oder Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises nachgewiesen werden kann. Sie werden 10 Jahre nach ihrer Speicherung gelöscht.
- Ein allgemeines Sperrmerkmal wird 10 Jahre aus der Sperrliste gelöscht, nachdem der Sperrschlüssel beim Sperrlistenbetreiber gespeichert worden ist, oder wenn die Personalausweisbehörde eine Entsperrung vorgenommen hat.
- Der Ausweishersteller speichert die Daten, die im Rahmen des Produktionsverfahrens erlangt oder erzeugt worden sind und der antragstellenden Person zugeordnet werden können, höchstens so lange, bis der Sperrlistenbetreiber den Empfang der Sperrsumme und des Sperrschlüssels und die Personalausweisbehörde den Eingang des Sperrkennworts bestätigt haben. Im Übrigen sind die Daten sicher zu löschen. Der Ausweishersteller führt zur Vermeidung von Doppelungen eine Liste mit Sperrsummen von hergestellten Personalausweisen. Die Sperrsummen in dieser Liste sind zehn Jahre nach ihrer Eintragung zu löschen.

Personenbezogene Daten im Passregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Passes, höchstens jedoch bis zu fünf Jahren nach dem Ablauf der Gültigkeit des Passes, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen.

Die bei der Passbehörde gespeicherten Fingerabdrücke sind spätestens nach Aushändigung des Passes an den Passbewerber zu löschen.

8. Rechte der Betroffenen

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) folgende Rechte:

a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO) i.V.m. § 11 Abs. 1 PAuswG.

b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).

Die Daten des Passregisters und des Melderegisters dürfen zur Berichtigung des jeweils anderen Registers verwandt werden.

c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft.

Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.

d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Stadt Hagenow gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).

Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

e) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 20 DS-GVO)

f) Recht auf Widerspruch der Datenverarbeitung, sofern keine Rechtsvorschrift dies verhindert (Art. 21 DS-GVO)

Im Falle, dass eine Einwilligung für die Verarbeitung gegeben wurde, kann Diese nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

Weitere Rechte nach dem PAuswG

Auf Verlangen des Personalausweisinhabers hat die Personalausweisbehörde ihm Einsicht in die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten auslesbaren Daten zu gewähren. (§ 11 PAuswG)

Die Personalausweisbehörde hat die antragstellende Person bei Antragstellung über den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 und das Vor-Ort-Auslesen nach § 18a sowie über Maßnahmen zu unterrichten, die erforderlich sind, um die Sicherheit der Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises zu gewährleisten. Sie hat der antragstellenden Person die Übergabe von entsprechendem Informationsmaterial anzubieten, in dem auch auf die Möglichkeit einer Sperrung nach § 10 Absatz 6 PAuswG hingewiesen wird.

9. Beschwerderecht

Im Falle datenschutzrechtlicher Verstöße steht dem Betroffenen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde in datenschutzrechtlichen Fragen ist der Landesdatenschutzbeauftragte des Bundeslandes, in dem unsere Behörde ihren Sitz hat.

Postanschrift

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

Schloss Schwerin

Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Dienststelle

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

2. OG

Werderstraße 74a

19055 Schwerin

Telefon: +49 385 59494 0

E-Mail: info@datenschutz-mv.de

Webseite: www.datenschutz-mv.de; www.informationsfreiheit-mv.de